

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 7.

Mittwoch, den 15. Februar

1888.

[674. 14. Febr.] Nach Mittheilung der Herren Ressort-Minister ist aus gewerblichen Kreisen neuerdings auf die Nachtheile hingewiesen worden, welche es für die mit dem Auslande in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehenden Gewerbetreibenden mit sich bringen, daß es ihnen durch die geltenden Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei unmöglich gemacht sei, für die Zwecke des Gewerbetriebes ausländische Maaße und Gewichte zu benutzen. Diese Beschwerde kann insofern als unbegründet nicht betrachtet werden, als es bei der Auslegung, welche die einschlagenden Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung und des Strafgesetzbuchs seither bei den Polizeibehörden und bei den Gerichten vielfach gefunden haben, nicht ausgeschlossen ist, daß Gewerbetreibende, welche sich im Besitze ausländischer, mit dem vorschriftsmäßigen Nichtstempel nicht versehener Maaße zc. befinden, zur Bestrafung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Maaße zc. zur Verwendung im öffentlichen Verkehre thatsächlich gedient haben oder nicht.

Eine solche Handhabung steht mit dem Sinne der erwähnten Vorschriften nicht im Einklang; denn letztere verfolgen lediglich den Zweck, die Anwendung unvorschriftsmäßiger Meßgeräte im öffentlichen Verkehre zu verhindern. Demgemäß ist in der technischen Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maaß- zc. Revisionen vom 12. Juni 1886 (Allgemeine Bestimmungen Nr. 5) cfr. Cirkular-Verfügung vom 4. August 1886 — Pr. I. XIV. 2166 bereits angeordnet,

daß solche Gewerbetreibende, in deren Geschäftsbetrieb ein Zumessen und Zuwägen von Waaren im Verkehre mit dem Publikum überhaupt nicht stattfindet, von den polizeilichen Revisionen auszuschließen sind.

Wenngleich hierdurch einer unberechtigten Beanstandung ausländischer Maaße zc. im Wesentlichen vorgebeugt ist, so erscheint es doch zur Vermeidung von Zweifeln geboten, die mit der Handhabung der Maaß- und Gewichtspolizei be-

trauten Polizeibehörden ausdrücklich darauf hinzuweisen,

daß ausländische, mit dem Nichtstempel nicht versehene Maaße und Gewichte nur dann zu beanstanden sind, wenn sie sich an solchen öffentlichen Verkehrestellen vorfinden, an welchen Waaren nach Maaß oder Gewicht umgesetzt werden.

[640. 14. Febr.] Die Polizeibehörden des Kreises mache ich hierdurch auf die im Amtsbl. Stück 6 befindliche Verordnung, betreffend die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande aufmerksam.

[729. 10. Febr.] In diesen Tagen ist ein tollmuthverdächtiger Hund in Schildberg, wo er mehrere andere Hunde gebissen, getödtet worden. Die Herren Amts-Vorsteher aller der innerhalb 4 Kilometer von Schildberg belegenen Gemeinde- und Gutsbezirke ersuche ich hierdurch, soweit es nicht schon geschehen sein sollte, die Hundesperre auf 3 Monate, gemäß § 20 der Instruktion vom 24. Februar 1881 (Amtsbl. 1881, S. 93), zu bewirken.

[11. Febr.] Die Amtsblatt-Sachregister pro 1887 sind nunmehr eingegangen und können im Königl. Landraths-Amt abgeholt werden.

[664. 9. Febr.] Die Kollekte für den Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau wird in der zweiten Hälfte des Monats Juni d. J. im hiesigen Kreise eingesammelt werden.

[641. 10. Febr.] Die Kollekte für das evangel. Rettungshaus Steinfundendorf wird im hiesigen Kreise in der Zeit vom 1. bis 15. Juni c. eingesammelt werden.

Der Königliche Landrath.

von Samehki.